### Satzung

### der Ortsgemeinde Dausenau über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 Hebesatzsatzung vom 01.07.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vi. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Dausenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetztes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Dausenau setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

#### 1. für die Grundsteuer

	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v. H.
2.	. Gewerbesteuer		390 v. H.

der Steuermessbeträge.

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

•	für den ersten Hund	75,00 Euro
•	für den zweiten Hund	90,00 Euro
•	für jeden weiteren Hund	130,00 Euro
•	für den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro
•	für den zweiten gefährlichen Hund	600,00 Euro
•	für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Dausenau, den 01.07.2025 Ortsgemeinde Dausenau in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Michelle Wittler Ortsbürgermeisterin

Dienstsiegel

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 01.07.2025 Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau